



Feuerungstechnisches Gewerbe

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1 Tarifverträge	3
2 Geltungsbereich	4
2.1 Räumlich	4
2.2 Fachlich	4
2.3 Persönlich	4
3 Entgeltmodalitäten im Überblick	5
4 Entgelttabellen	6
4.1 Entgeltgruppe im Feuerungs- und Ofenbau (gewerblich)	6
4.2 Entgeltgruppen im Schornsteinbau (gewerblich)	7
4.3 Entgeltgruppen der kaufmännischen und technischen Angestellten (Baugewerbe)	9
4.4 Entgelte der Polierinnen und Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe	16
5 Zuschläge	17
5.1 Mehrarbeit (Überstunden)	17
5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	18
5.3 Allgemeiner Feuerungsbauzuschlag	20
5.4 Branchenspezifische Erschwerniszuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe	21
5.5 Branchenspezifischer Pauschalzuschlag für Erschwernisse	24
6 Zulagen	25
7 Sonderzahlungen	25
7.1 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, gewerblich Beschäftigte)	25
7.2 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, Angestellte)	28
8 Anhang	30
8.1 Erläuterungen zum Entgelt	30
8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung	30
8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit	31

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

Für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- [Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \(kurz: BRTV\) in der Bundesrepublik Deutschland vom 28. September 2018](#)
- Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe vom 13. Dezember 2000
- Tarifvertrag vom 16. November 2012 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 23. Mai 2009
- Tarifvertrag vom 16. November 2012 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages für Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe vom 28. April 2011
- Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet des Landes Berlin vom 5. November 2021 (TV Lohn Berlin)
- [Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 21. Mai 1997 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 01. Juni 2018](#)

Für Angestellte und Poliere im Baugewerbe

- [Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere im Baugewerbe \(RTV\) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Juli 2020 in der letzten Fassung der Änderungsstarifverträge vom 05. Juni 2014](#)
- Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet des Landes Berlin (TV Gehalt) vom 5. November 2021
- [Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die Angestellten des Baugewerbes vom 21. Mai 1997 in der letzten Fassung vom 01. Juni 2018](#)

Unterschiedliche Tarifregelungen Berlin Ost und West

Auch Tarifverträge, die nur für einen Teil des Landes Berlin gelten, sind im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbare Tarifverträge im Sinne des Gesetzes (BerlAVG) und daher für die Tariftreueverpflichtung maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Teil des Landes Berlin der Auftrag ausgeführt wird.

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet des Landes Berlin.

2.2 Fachlich

Die tariflichen Regelungen gelten für Betriebe des Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbaues.

2.3 Persönlich

Erfasst werden gewerbliche Beschäftigte (Arbeiterinnen und Arbeiter) sowie technische und kaufmännische Angestellte und Poliere, die eine nach den Vorschriften des [Sechsten Buches Sozialgesetzbuch](#) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. April 2023	Detailansicht
Stundenlohn im Feuerungs- und Ofenbau	19,63 € bis 25,68 €	Seite 6
Stundenlohn im Schornsteinbau	20,25 € bis 27,14 €	Seite 7
Monatslohn (Angestellte)	2.465,00 € bis 6.967 €	Seiten 9
Monatsentgelt der Polierinnen und Poliere	5.649,00 € bis 5.887,00 €	Seite 16
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % des Stundenlohnes	Seite 17
Nacht- oder Sonntagsarbeit	20 % oder 75 % des Stundenlohnes	Seite 18
Feiertagsarbeit	150 % bis 200 % des Stundenlohnes	Seite 18
Feuerungsbauzuschläge (Ost-West-Tarif)	0,32 € bis 1,99 € je Stunde	Seite 20
feuerungstechnische Erschwerniszuschläge	0,65 bis 3,80 € je Stunde	Seite 21
Pauschalzuschlag für Erschwernisse	0,40 € zusätzlich zum Erschwerniszuschlag	Seite 24
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Zulagen	Keine tariftreurelevanten Zulagen	Seite 25
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jahressonderzahlung (gewerblich)	123-fache des Stundenentgelts	Seite 25
Jahressonderzahlung (Angestellte)	72 % des Tarifgehalts	Seite 28
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit	40 Stunden im Kalenderjahr	Seite 31

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppe im Feuerungs- und Ofenbau (gewerblich)

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Regelqualifikation	Tariflohn (Bruttoangabe)
2 (94 %)	Tätigkeit: Fachwerkerinnen und Fachwerker Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung	Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 € davon 94 % des Tarifstundenlohnes 19,63 €
3 (100 %) Ecklohn	Tätigkeit: Facharbeiterinnen und Facharbeiter Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung	Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 € davon 100 % des Tarifstundenlohnes 20,88 €
4/1 (103 %)	Tätigkeit: Spezialfacharbeiterinnen und Spezialfacharbeiter Regelqualifikation: Spezialfacharbeiterin oder Spezialfacharbeiter im ersten Jahr der Tätigkeit im Feuerungs- und Ofenbau (Feuerungs- und Schornsteinbauerin und -bauer)	Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 € davon 103 % des Tarifstundenlohnes 21,51 €
4/2 (108 %)	Tätigkeit: Spezialfacharbeiterinnen und Spezialfacharbeiter Regelqualifikation: Spezialfacharbeiterin oder Spezialfacharbeiter ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit im Feuerungs- und Ofenbau (Feuerungs- und Schornsteinbauerin und -bauer)	Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 € davon 108 % des Tarifstundenlohnes 22,55 €
5 (116 %)	Tätigkeit: Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung	Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 € davon 116 % des Tarifstundenlohnes 24,22 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Regelqualifikation	Tariflohn (Bruttoangabe)
6 (123 %)	<p>Tätigkeit: Feuerungs- und Ofenbauwerkpolierin und Ofenwärterin im Feuerungsbau beziehungsweise Ofenbauwerkpolier und Ofenwärter im Feuerungsbau</p> <p>Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung</p>	<p>Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 €</p> <p>davon 123 % des Tarifstundenlohnes 25,68 €</p>

4.2 Entgeltgruppen im Schornsteinbau (gewerblich)

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Regelqualifikation	Tariflohn (Bruttoangabe)
2 (97 %)	<p>Tätigkeit: Fachwerkerinnen und Fachwerker</p> <p>Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung</p>	<p>Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 €</p> <p>davon 97 % des Tarifstundenlohnes 20,25 €</p>
3 (105 %)	<p>Tätigkeit: Facharbeiterinnen und Facharbeiter</p> <p>Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung</p>	<p>Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 €</p> <p>davon 105 % des Tarifstundenlohnes 21,92 €</p>
4/1 (108 %)	<p>Tätigkeit: Spezialarbeiterinnen und Spezialarbeiter</p> <p>Regelqualifikation: Spezialarbeiterin oder Spezialarbeiter im ersten Jahr der Tätigkeit im Schornsteinbau (Feuerungs- und Schornsteinbauerin und -bauer)</p>	<p>Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 €</p> <p>davon 108 % des Tarifstundenlohnes 22,55 €</p>
4/2 (115 %)	<p>Tätigkeit: Spezialfacharbeiterinnen und Spezialfacharbeiter</p> <p>Regelqualifikation: Spezialarbeiterinnen und Spezialarbeiter ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit im Schornsteinbau (Feuerungs- und Schornsteinbauerin und -bauer)</p>	<p>Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 €</p> <p>davon 115 % des Tarifstundenlohnes 24,01 €</p>

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit und Regelqualifikation	Tariflohn (Bruttoangabe)
5 (122 %)	<p>Tätigkeit: Schornsteinbau-Vorarbeiterinnen und -Vorarbeiter</p> <p>Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung</p>	<p>Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 €</p> <p>davon 122 % des Tarifstundenlohnes 25,47 €</p>
6 (130 %)	<p>Tätigkeit: Schornsteinbau-Werkpolierinnen und -Werkpoliere</p> <p>Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung</p>	<p>Ab 01.04.2023 Bau-Ecklohn 20,88 €</p> <p>davon 130 % des Tarifstundenlohnes 27,14 €</p>



4.3 Entgeltgruppen der kaufmännischen und technischen Angestellten (Baugewerbe)

Für die Angestellten im feuerungstechnischen Gewerbe gelten die tariflichen Regelungen zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten des Bauhauptgewerbes in der jeweils gültigen Fassung.

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
A 1	Tätigkeit und Regelqualifikation: Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.	Richtbeispiele: Tarifvertraglich nicht geregelt	Ab 01.04.2023 Monatsgehalt 2.465,00 €
A 2	Tätigkeit und Regelqualifikation: Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	Richtbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne, • Massenermittlungen für einfache Bauteile, • Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten, • Vorbereiten / Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen und in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Schreiben vorgegebener Texte und Bedienen von Kommunikationsanlagen, • Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten. 	Ab 01.04.2023 Monatsgehalt 2.848,00 €
A 3	Tätigkeit und Regelqualifikation: Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die	Richtbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen, • Massenermittlungen für Bauteile, • Ausführen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung, 	Ab 01.04.2023 Monatsgehalt 3.265,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung • oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, Einkauf, in der Geräteverwaltung, • Ausführen von Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen, • Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten, • Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben und Archivarbeiten. 	
A 4	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) • oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Plänen, • Einfache Aufmasserstellungen und Massenermittlungen, • Ausführungen von Vermessungsarbeiten, • Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Ausführen von Sekretariatsarbeiten. 	<p>Ab 01.04.2023</p> <p>Monatsgehalt 3.698,00 €</p>
A 5	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen, • Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation, • teilweise selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen, 	<p>Ab 01.04.2023</p> <p>Monatsgehalt 4.139,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder • an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und entsprechende Berufserfahrung • oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von einfachen Kalkulationen, • Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung, • Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Einrichten von Arbeitsplätzen in der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) • Umfangreiche Sekretariatsarbeiten, • Korrespondenz in einer Fremdsprache. 	
A 6	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (wie Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse • oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen, • Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen, • Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen, • Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, • Weitgehend selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen und Kalkulationen, • Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung, • Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht einer verantwortlichen Bauleitung, • Schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen- Controlling, • Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware, • Führen eines Sekretariats und Korrespondenz in Fremdsprachen. 	<p>Ab 01.04.2023</p> <p>Monatsgehalt 4.599,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
A 7	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder • ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder • ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder • eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und • Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad, • Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad, • Anfertigen von statischen Berechnungen, • Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, • Selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von schwierigen Kalkulationen, • Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung, • Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder • Abschnittsbauleitung, • Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, • Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten, • Schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, • Schwierige Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling, • Beraten bei Elektronischen Datenverarbeitungs-Systemanwendungen (EDV), • Betreuen von Elektronischen Datenverarbeitungs-Netzwerken (EDV), • Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung. 	<p>Ab 01.04.2023</p> <p>Monatsgehalt 5.085,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meisterinnen oder Meister. 		
A 8	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder • ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung • oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder ein Abschluss an der Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und • Poliere, welche die Prüfung gemäß „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter“ 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen, • Anfertigen von Objektplänen, • Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen, • Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten, • Überwachen, selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen, • Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, • Selbständiges Leiten von Bauausführungen, • Selbständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, • Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung, • Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, • Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden, • Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle, • Vorbereiten von Bilanzen, • Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling, • Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung, • Erstellen von Elektronischen Datenverarbeitungs-Konzepten (EDV) 	<p>Ab 01.04.2023</p> <p>Monatsgehalt 5.586,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<p>Polier" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> • oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meisterinnen oder Meister. 		
A 9	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten, • Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen, • Anfertigen komplizierter Objektpläne, • Leiten und Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, • Selbständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen, • Erstellen von Bilanzen, • Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden, • Erstellen von umfangreichen, komplizierten Elektronische Datenverarbeitungs-Konzepten (EDV). 	<p>Ab 01.04.2023</p> <p>Monatsgehalt 6.232,00 €</p>
A 10	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die erforderlich ist:</p>	<p>Richtbeispiele:</p> <p>Tarifvertraglich nicht geregelt</p>	<p>Ab 01.04.2023</p> <p>Monatsgehalt 6.967,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (wie Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 		



4.4 Entgelte der Polierinnen und Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
Keine	Tätigkeit: Feuerungs- und Ofenbau-Polierinnen und -Poliere, Koksofen- und Gaswerksbau-Polierinnen und -Poliere sowie Ofenmeisterinnen und Ofenmeister Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung	Ab 01.04.2023 Monatsgehalt 5.649,00 €
Keine	Tätigkeit: Schornsteinbau-Polierinnen und -Poliere Regelqualifikation: Keine tarifvertragliche Regelung	Ab 01.04.2023 Monatsgehalt 5.887,00 €

5 Zuschläge

Es gelten nachfolgend die Bestimmungen des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe vom 13. Dezember 2000, welche die Regelungen des [Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) (kurz: BRTV) ersetzen sowie die Bestimmungen des [Rahmentarifvertrages für Angestellte und Poliere im Baugewerbe](#) (kurz: RTV) in der jeweils gültigen Fassung.

Fallen mehrere Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit an (siehe Ziffer 5.1 und 5.2), sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen. Berechnung der Zuschläge: Für gewerbliche Beschäftigte ist das vereinbarte Stundenentgelt zugrunde zu legen, für Angestellte sind je Stunde 1/173 des vereinbarten Monatsgehaltes zu zahlen.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

a) Für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Überstunden § 4 Nummer 1.1 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe	Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die tariflich festgelegte Arbeitszeit hinausgeht. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Die regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr beträgt für alle Beschäftigten 40 Stunden.	25 % des Gesamt-Tarifstundenlohnes zuzüglich des jeweiligen Feuerungsbauzuschlages

b) Für Angestellte und Poliere

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Mehrarbeit § 3 Nummer 1.1, 1.2, 1.32, 2.1, 3.1 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist: a) bei tariflicher Arbeitszeitverteilung die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden, b) bei zweiwöchigem Arbeitszeitausgleich die über die jeweils vereinbarte werktägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die nach betrieblicher Regelung an einzelnen Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann durch Verlängerung der Arbeitszeit ohne Mehrarbeitszuschlag an anderen	25 % vom Stundenentgelt zu zahlen auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
	<p>Werktagen innerhalb von zwei Kalenderwochen ausgeglichen werden.</p> <p>c) Bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung in einem 12-Monatsausgleichszeitraum (Gleitzeit) neben dem monatlichen Entgelt zu vergütenden Arbeitsstunden.</p> <p>Wird ein Arbeitszeitguthaben von 150 Stunden erreicht, so ist der Lohn für die darüber hinausgehenden Arbeitsstunden neben dem Monatslohn auszus zahlen.</p> <p>d) Ferner die auf dem Arbeitszeitkonto zu folgenden Zeitpunkten noch bestehenden Guthabenstunden:</p> <p>Ende des Ausgleichszeitraumes, soweit die Guthabenstunden nicht in den neuen Ausgleichszeitraum übertragen werden,</p> <p>Ausscheiden des Angestellten aufgrund betriebsbedingter Kündigung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Regelmäßige Wochenarbeitszeit: 40 Stunden</p> <p>Die durch durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt im Kalenderjahr für alle Beschäftigten 40 Stunden.</p>	

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

a) Für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p>Nachtarbeit</p> <p>§ 4 Nummer 1.2 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe</p>	<p>Zuschlagspflichtige Nachtarbeit ist die in der Zeit von 20.00 bis 5.00; bei Zwei-Schichten-Arbeit die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Nachtschicht geleistete Arbeit.</p>	<p>20 % des Gesamt-Tarifstundenlohnes zuzüglich des jeweiligen Feuerungsbauzuschlages</p>
<p>Sonntagsarbeit, auf die kein gesetzlicher Feiertag fällt</p> <p>§ 4 Nummer 1.3 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe</p>	<p>Geleistete Arbeitsstunden an Sonntagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p> <p>Dazu zählen auch Arbeitsstunden an Heiligabend und Silvester, wenn diese auf einen Sonntag fallen.</p>	<p>75 % des Gesamt-Tarifstundenlohnes zuzüglich des jeweiligen Feuerungsbauzuschlages</p>

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Feiertagsarbeit und Arbeiten an Oster- und Pfingstsonntag § 4 Nummer 1.5 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe	Geleistete Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie am Oster- und Pfingstsonntag.	200 % des Gesamt-Tarifstundenlohnes zuzüglich des jeweiligen Feuerungsbauzuschlages
Feiertagsarbeit, wenn diese auf einen Samstag fallen § 4 Nummer 1.6 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe	Geleistete Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, wenn diese auf einen Samstag fallen.	150 % des Gesamt-Tarifstundenlohnes zuzüglich des jeweiligen Feuerungsbauzuschlages

b) Für Angestellte

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 3 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Nachtarbeit ist geleistete Arbeit <ul style="list-style-type: none"> • zwischen 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr, • bei Zwei-Schicht-Arbeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und • bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Nachtschicht geleisteten Arbeitsstunden. 	20 % vom Stundenentgelt
Sonntagsarbeit § 3 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Sonntagsarbeit ist die in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	75 % vom Stundenentgelt
Gesetzlichen Feiertagen an Sonntagen § 3 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen - in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.	75 % vom Stundenentgelt
„Hohe“ Feiertage und Feiertage an Wochentagen § 3 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Feiertagsarbeit ist die in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit <ul style="list-style-type: none"> • am Oster- und Pfingstsonntag; 1. Weihnachtsfeiertag, am 1. Mai, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, • und für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen. 	200 % vom Stundenentgelt

5.3 Allgemeiner Feuerungsbauzuschlag

c) Feuerungs- und Ofenbau - Zuschlag je Stunde zu zahlen

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Zuschlagshöhe Berlin-West	Zuschlagshöhe Berlin-Ost
2	Fachwerkerin oder Fachwerker	0,89 €	1,24 €
3	Facharbeiterin oder Facharbeiter	0,45 €	0,80 €
4	Spezialarbeiterin oder Spezialarbeiter im ersten Jahr	0,37 €	0,72 €
5	Vorarbeiterin oder Vorarbeiter	0,75 €	1,10 €
6	Polier- und Ofenwärterin oder Polier- und Ofenwärter im Feuerungsbau	0,32 €	0,67 €

d) Schornsteinbau - Zuschlag je Stunde zu zahlen

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Zuschlagshöhe Berlin-West	Zuschlagshöhe Berlin-Ost
2	Fachwerkerin oder Fachwerker	1,34 €	1,69 €
3	Facharbeiterin oder Facharbeiter	1,19 €	1,54 €
4	Spezialarbeiterin oder Spezialarbeiter im ersten Jahr	1,41 €	1,76 €
5	Schornsteinbau-Vorarbeiterin oder Schornsteinbau-Vorarbeiter	1,64 €	1,99 €
6	Schornsteinbau-WerkpoliererIn oder Schornsteinbau-Werkpolier	1,35 €	1,70 €

5.4 Branchenspezifische Erschwerniszuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe

Die Erschwerniszuschläge im Baugewerbe werden durch Zuschläge für besondere Erschwernisse im feuerungstechnischen Gewerbe ersetzt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, soweit sie mit einer der nachfolgenden Aufgaben beschäftigt werden, Anspruch auf den jeweiligen Erschwerniszuschlag (siehe Ziffer 5.4 a) bis e)), wenn die einschlägigen [Unfallverhütungsvorschriften](#) eingehalten und die nach diesen Vorschriften zu stellenden persönlichen Schutzausrüstungen benutzt werden.

a) Erschwerniszuschläge für Schmutzarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Schmutzarbeiten § 6 Nummer 1.1, Nr. 2 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe	Zusammentreffen mehrerer Zuschläge Treffen mehr als zwei branchenspezifische Erschwerniszuschläge unter den Ziffern 5.4 a) bis e) zu, besteht ein Anspruch nur auf die beiden höchsten dieser Zuschläge.	zum Stundenlohn zu zahlen zuzüglich 0,40 €
1	Arbeit mit Teer oder Asplit	0,75 € je Stunde
2	Verarbeiten von Kohlenstoffsteinen und graphithaltigen Steinen sowie deren Transport oder Umlagerung - bei dem Transport oder der Umlagerung jedoch nur, sofern eine erhebliche Berührung mit den Steinen erfolgt	1,20 € je Stunde
3	Spritzen von feuerfesten Baumassen für den Düsenführer und für Arbeiten unmittelbar im Bereich des Abpralls Abgeltung des Zuschlags Mit diesem Zuschlag ist der Zuschlag für Arbeiten mit Schutzmasken nach 5.4 e) abgegolten	1,75 € je Stunde
4	Keramisches Schweißen, für die Lanzeführerin oder den Lanzeführer	1,75 € je Stunde

b) Erschwerniszuschläge für Erschütterungsarbeiten

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Erschütterungsarbeiten § 6 Nummer 1.2, 2 TV Feuerungstechnisches Gewerbe	Zusammentreffen mehrerer Zuschläge Treffen mehr als zwei branchenspezifische Erschwerniszuschläge unter den Ziffern 5.4 a) bis e) zu, besteht ein Anspruch nur auf die beiden höchsten dieser Zuschläge.	zum Stundenlohn zu zahlen zuzüglich 0,40 €
1	Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die bei ihrer Anwendung eine erhebliche Erschütterung des Körpers verursachen, zum Beispiel Abbruchhammer, Stampfhammer, Bohrhammer, Boschhammer, sofern mehr als 1 ½ Stunden täglich damit gearbeitet wird.	je Stunde 1,05 €

c) Erschwerniszuschläge für Heiße Arbeiten

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Heiße Arbeiten § 6 Nummer 1.3, 2 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe	Zusammentreffen mehrerer Zuschläge Treffen mehr als zwei branchenspezifische Erschwerniszuschläge unter den Ziffern 5.4 a) bis e) zu, besteht ein Anspruch nur auf die beiden höchsten dieser Zuschläge. Entfallen der Zuschläge Im Falle der Zuschläge 1 d) oder 1 e) entfallen die Zuschläge nach 1 a) bis 1 c).	zum Stundenlohn zu zahlen zuzüglich 0,40 €
1 a)	Arbeiten, bei denen am Arbeitsplatz eine Temperatur herrscht von 40 bis 50 Grad	0,65 € je Stunde
1 b)	Arbeiten, bei denen am Arbeitsplatz eine Temperatur herrscht von 50 bis 80 Grad	1,65 € je Stunde
1 c)	Arbeiten, bei denen am Arbeitsplatz eine Temperatur herrscht von mehr als 80 Grad	2,70 € je Stunde
1 d)	Arbeiten, bei denen eine Hitzeschutzkombination getragen werden muss	2,95 € je Stunde
1 e)	Arbeiten, bei denen eine mit Frischluft belüftete Schutzkombination getragen werden muss	0,65 € je Stunde
2	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen	1,15 € je Stunde

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
3	Bei heißen Arbeiten unter Nummer 1 a) bis 1 e) hat der Arbeitgeber kostenlos alkoholfreie Getränke am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen	Kein Zuschlag, aber Getränk

d) Erschwerniszuschläge für Hohe Arbeiten

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Hohe Arbeiten § 6 Nummer 1.4, 2 Tarifvertrag Feuerungstechnisches Gewerbe	Zusammentreffen mehrerer Zuschläge Treffen mehr als zwei branchenspezifische Erschwerniszuschläge unter den Ziffern 5.4 a) bis e) zu, besteht ein Anspruch nur auf die beiden höchsten dieser Zuschläge. Entfallen des Zuschlages Im Falle des Zuschlages unter Nummer 2 entfällt der Zuschlag nach Nummer 1.	zum Stundenlohn zu zahlen zuzüglich 0,40 €
1	Außenarbeiten am Schornsteinen auf Konsolgerüsten und von Fahrkörben oder von Leitergängen aus	1,15 € je Stunde
2	Anrüstarbeiten an Anrüstösen oder von Steigeisenumgängen aus	1,65 € je Stunde

e) Erschwerniszuschläge für Arbeiten mit Schutzmasken

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Arbeiten mit Schutzmasken § 6 Nummer 1.5, 2 TV Feuerungstechnisches Gewerbe	Zusammentreffen mehrerer Zuschläge Treffen mehr als zwei branchenspezifische Erschwerniszuschläge unter den Ziffern 5.4 a) bis e) zu, besteht ein Anspruch nur auf die beiden höchsten dieser Zuschläge.	zum Stundenlohn zu zahlen zuzüglich 0,40 €
1	Arbeiten, bei denen eine filtrierende Halbmaske getragen werden muss	0,65 € je Stunde
2	Arbeiten, bei denen eine Halbmaske mit austauschbarem Filter getragen werden muss	1,15 € je Stunde
3	Arbeiten, bei denen eine Vollmaske mit austauschbarem Filter getragen werden muss	1,75 € je Stunde

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
4	Arbeiten, bei denen ein tragbarer Presslufthammer getragen werden muss	2,85 € je Stunde
5	Arbeiten unter Vollschutz (Atemschutzgerät, Schutzanzug)	3,80 € je Stunde

5.5 Branchenspezifischer Pauschalzuschlag für Erschwernisse

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Pauschalzuschlag § 6 Nummer 2 TV Feuerungstechnisches Gewerbe	<p>Pauschalzuschlag neben Erschwerniszuschlag zu zahlen</p> <p>Für jede geleistete Arbeitsstunde hat der Beschäftigte Anspruch auf einen Pauschalzuschlag und wird neben den branchenspezifischen Erschwerniszuschlägen unter den folgenden Ziffern 5.4 a) bis e) gezahlt.</p> <p>Keine abschließende Aufzählung</p> <p>Dieser Zuschlag wird gewährt zum Ausgleich der Erschwernisse, die sich für die Beschäftigte regelmäßig neben den in Ziffer 5.4 a) bis e) genannten Erschwernisse ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Schmutzarbeiten, • für Erschütterungsarbeiten, • für Heiße und Hohe Arbeiten, • für Arbeiten mit Schutzmaske, <p>aber insbesondere bei den folgenden Arbeiten (keine abschließende Aufzählung):</p>	0,40 € je Stunde für alle Zuschläge Ziffer 5.4 a) bis e)
a)	Arbeiten mit Bitumen, Klebern, Wasserglas, Schalungsöl,	0,40 €
b)	Arbeiten mit anderen chemischen oder organischen Mörteln und Bindern,	0,40 €
c)	Arbeiten mit Säuren oder ätzenden Stoffen oder in Säuredämpfen,	0,40 €
d)	Arbeiten an Anlagen, die in Betrieb gewesen sind - auch wenn dabei erheblicher Schmutz anfällt,	0,40 €
e)	Bearbeiten von feuerfesten Steinen mit der Maschine oder mit der Trennsäge oder mit der Schleifscheibe,	0,40 €
f)	Verarbeiten von Glasfaser- oder Mineralfaserstoffen	0,40 €

6 Zulagen

Es gelten die Bestimmungen des [Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) (kurz: BRTV) sowie des [Rahmentarifvertrages für Angestellte und Poliere im Baugewerbe](#) (kurz: RTV) in der jeweils gültigen Fassung. In den tariflichen Regelungen sind keine tariffreuerlevanten Zulagen enthalten.

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, gewerblich Beschäftigte)

Für die Gewährung der Jahressonderzahlung gelten die Bestimmungen des [Tarifvertrags über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe](#).

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>13. Monatseinkommen Vollanspruch</p> <p>§ 2 Absatz 1 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>12 Monate ununterbrochene Betriebszugehörigkeit</p> <p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen und ist kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden.</p> <p>Arbeitsleistung von mindestens 10 Kalendertagen</p> <p>Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen haben nur diejenigen Beschäftigten, die im Bezugszeitraum eine Arbeitsleistung von mindestens 10 Arbeitstagen erbracht haben oder wegen kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfalls und/oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die auf einen Arbeitsunfall bei ihrer Tätigkeit zurückzuführen ist, nicht erbringen konnten.</p>	<p>Ab dem Jahr 2022</p> <p>123-fache des Stundenentgelts</p>
<p>Späterer Eintritt Teilanspruch</p> <p>§ 2 Absatz 2 und 4 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>Bestehen des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Monaten</p> <p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag noch nicht zwölf Monate ununterbrochen besteht haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel der Zahlung, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag mindestens drei Monate ununterbrochen besteht.</p>	<p>Ein Zwölftel (1/12) der Sonderzahlung für jeden vollen Beschäftigungsmonat</p>

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Vorzeitige Beendigung Teilanspruch</p> <p>§ 2 Absatz 3 und 4 Tarifvertrag Gewährung 13. Monatseinkommen</p>	<p>Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Stichtag</p> <p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag endet (also vor dem 30. November), haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie seit dem letzten Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des 13. Monatseinkommens, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens drei Monate ununterbrochen bestanden hat.</p>	<p>Ein Zwölftel (1/12) der Sonderzahlung für jeden vollen Beschäftigungsmonat</p>
<p>Übergang des Anspruchs</p> <p>§ 2 Absatz 3 Satz 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Vorzeitiges Ableben des Anspruchsberechtigten</p> <p>Stirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, so ist an die Ehegattin oder den Ehegatten oder, falls der Beschäftigte nicht verheiratet war, an die Unterhaltsberechtigten ein anteiliges 13. Monatseinkommen nach Maßgabe der Anspruchsgrundlage zu zahlen.</p>	<p>Zahlungsübergang</p>
<p>Ruhen des Arbeitsverhältnisses</p> <p>§ 2 Absatz 6 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Verringerung der Zahlung für angefangene Monate</p> <p>Ruht das Arbeitsverhältnis wegen der Inanspruchnahme des gesetzlichen Erziehungsurlaubs oder wegen der Vereinbarung unbezahlten Urlaubs im Bezugszeitraum, so verringert sich die Sonderzahlung für jeden angefangenen Kalendermonat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel.</p> <p>Das gilt jedoch nicht für den Monat, in dem die Arbeit wiederaufgenommen wird. Das gilt auch nicht bei Vereinbarung unbezahlten Urlaubs zum Zweck einer betriebsbezogenen beruflichen Fortbildung.</p> <p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des gesamten Bezugszeitraumes ruht, haben keinen Anspruch.</p>	<p>Kürzung um ein Zwölftel (1/12) für jeden angefangenen Kalendermonat</p>
<p>Teilzeitbeschäftigte</p> <p>§ 4 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>Vereinbarte Wochenarbeitsstunden maßgebend</p> <p>Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Höhe des 13. Monatseinkommens im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.</p> <p>Ändert sich die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb des Bezugszeitraumes, ist für die Höhe des 13. Monatseinkommens nicht die am Stichtag, sondern die in jedem einzelnen Kalendermonat vereinbarte Arbeitszeit anteilig zugrunde zu legen.</p>	<p>Verminderter Anspruch</p>

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Anrechenbarkeit</p> <p>§ 7 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Anrechenbarkeit anderer Leistungen</p> <p>Das 13. Monatseinkommen kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.</p>	<p>Anrechnung möglich</p>

7.2 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, Angestellte)

Für die Gewährung der Jahressonderzahlung gelten die Bestimmungen des [Tarifvertrags über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die Angestellten des Baugewerbes](#).

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
13. Monatseinkommen Vollanspruch § 2 Absatz 1 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens	12 Monate ununterbrochene Betriebszugehörigkeit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen und ist kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Arbeitsleistung von mindestens 10 Kalendertagen Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen haben nur diejenigen Beschäftigten, die im Bezugszeitraum eine Arbeitsleistung von mindestens 10 Arbeitstagen erbracht haben oder wegen kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfalls und/oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die auf einen Arbeitsunfall bei ihrer Tätigkeit zurückzuführen ist, nicht erbringen konnten.	Ab dem Jahr 2022 72 % des Tarifgehalts
Späterer Eintritt Teilanspruch § 2 Absatz 2 und 4 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens	Bestehen des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Monate Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag noch nicht zwölf Monate ununterbrochen besteht haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel der Zahlung, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag mindestens drei Monate ununterbrochen besteht.	Ein Zwölftel (1/12) der Sonderzahlung für jeden vollen Beschäftigungsmonat
Vorzeitige Beendigung Teilanspruch § 2 Absatz 3 und 4 Tarifvertrag Gewährung 13. Monatseinkommen	Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Stichtag Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag endet (also vor dem 30. November), haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie seit dem letzten Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des 13. Monatseinkommens, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens drei Monate ununterbrochen bestanden hat.	Ein Zwölftel (1/12) der Sonderzahlung für jeden vollen Beschäftigungsmonat
Anspruchsausschluss § 2 Absatz 3 Satz 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen	Außerordentliche Kündigung Ein Anspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers beendet wurde oder Beschäftigte ohne wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem nicht einvernehmlich aufgehobenen Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.	Keine Zahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Übergang des Anspruchs</p> <p>§ 2 Absatz 3 Satz 3 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Vorzeitiges Ableben des Anspruchsberechtigten</p> <p>Stirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, so ist an die Ehegattin oder den Ehegatten oder, falls der Beschäftigte nicht verheiratet war, an die Unterhaltsberechtigten ein anteiliges 13. Monatseinkommen nach Maßgabe der Anspruchsgrundlage zu zahlen.</p>	<p>Zahlungsübergang</p>
<p>Ruhen des Arbeitsverhältnisses</p> <p>§ 2 Absatz 5 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Verringerung der Zahlung für angefangene Monate</p> <p>Ruht das Arbeitsverhältnis wegen der Inanspruchnahme des gesetzlichen Erziehungsurlaubs oder wegen der Vereinbarung unbezahlten Urlaubs im Bezugszeitraum, so verringert sich die Sonderzahlung für jeden angefangenen Kalendermonat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel.</p> <p>Das gilt jedoch nicht für den Monat, in dem die Arbeit wiederaufgenommen wird. Das gilt auch nicht bei Vereinbarung unbezahlten Urlaubs zum Zweck einer betriebsbezogenen beruflichen Fortbildung.</p> <p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des gesamten Bezugszeitraumes ruht, haben keinen Anspruch.</p>	<p>Kürzung um ein Zwölftel (1/12) für jeden angefangenen Kalendermonat</p>
<p>Teilzeitbeschäftigte</p> <p>§ 4 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>Vereinbarte Wochenarbeitsstunden maßgebend</p> <p>Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Höhe des 13. Monatseinkommens im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.</p> <p>Ändert sich die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb des Bezugszeitraumes, ist für die Höhe des 13. Monatseinkommens nicht die am Stichtag, sondern die in jedem einzelnen Kalendermonat vereinbarte Arbeitszeit anteilig zugrunde zu legen.</p>	<p>Verminderter Anspruch</p>
<p>Anrechenbarkeit</p> <p>§ 7 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Anrechenbarkeit anderer Leistungen</p> <p>Das 13. Monatseinkommen kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.</p>	<p>Anrechnung möglich</p>

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Eckentgelt § 5 Nummer 1 BRTV	Die Prozentangaben der Entgelte (siehe Entgelttabelle unter Ziffer 4) orientieren sich an dem Eckentgelt der Entgeltgruppe E 4 (= 100 %).

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Aushilfsweise Tätigkeiten § 5 Nummer 1.6 Rahmentarifvertrag	Einstufung nach höherer Tarifgruppe Für die Dauer einer aushilfsweisen Tätigkeit, die in einer höheren Tarifgruppe mit Ausnahme von Urlaubsvertretungen geleistet wird, besteht Anspruch auf das Tarifentgelt der höheren Gruppe mit Beginn des zweiten Beschäftigungsmonats. Der Anspruch erlischt mit Beendigung dieser Tätigkeit. Wiederholt sich eine stellvertretende oder aushilfsweise Tätigkeit innerhalb eines Jahres in einer höheren Gruppe, so werden diese Zeiten zusammengerechnet.

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Es gelten die Bestimmungen des [Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) (kurz BRTV) sowie des [Rahmentarifvertrages für Angestellte und Poliere im Baugewerbe](#) (kurz: RTV) in der jeweils gültigen Fassung.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Regelmäßige und tarifliche Arbeitszeit</p> <p>§ 3 Nummer 1.1 und 1.2. Bundesrahmentarifvertrag und Rahmentarifvertrag</p>	<p>Durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr: 40 Stunden</p> <p>Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit ausschließlich der Pausen im Kalenderjahr beträgt 40 Stunden.</p> <p>Tarifliche Wochenarbeitszeit im Winter: 38 Stunden</p> <p>In den Monaten Januar bis März und Dezember beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8 Stunden und freitags 6 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit).</p> <p>Tarifliche Wochenarbeitszeit im Sommer: 41 Stunden</p> <p>In den Monaten April bis November beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8,5 Stunden und freitags 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit).</p>
<p>Nachholen von Ausfallstunden</p> <p>§ 3 Nummer 1.6 Bundesrahmentarifvertrag und Rahmentarifvertrag</p>	<p>Durch Witterungseinflüsse ausgefallene Arbeitsstunden können in Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung vereinbart wurde, innerhalb der folgenden 24 Werktage im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nachgeholt werden.</p> <p>Für jede Nachholstunde ist der Mehrarbeitszuschlag zu zahlen.</p>

Ende



Anlage Linksammlung: Tarifverträge Feuerungstechnisches Gewerbe

Für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 28. September 2018

- [Bundesrahmentarifvertrag](https://www.soka-bau.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Arbeitgeber/tarifvertrag_brtv.pdf)
(https://www.soka-bau.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Arbeitgeber/tarifvertrag_brtv.pdf)

Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 21. Mai 1997 in der Fassung vom 1. Juni 2018

- [Tarifvertrag 13. Monatseinkommen](https://www.brz.eu/fileadmin/editors/files/de/d_docs/news/2018/13-monatseinkommen-arbeitgeber.pdf)
(https://www.brz.eu/fileadmin/editors/files/de/d_docs/news/2018/13-monatseinkommen-arbeitgeber.pdf)

Für Angestellte und Poliere

Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Juli 2020 in der letzten Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2012

- [Rahmentarifvertrag](https://www.boeckler.de/pdf/ta_tv_Bauhauptgewerbe_Angestellte_RTV_2014.pdf)
(https://www.boeckler.de/pdf/ta_tv_Bauhauptgewerbe_Angestellte_RTV_2014.pdf)

Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die Angestellten des Baugewerbes vom 21. Mai 1997 in der letzten 29. Oktober 2003

- [Tarifvertrag 13. Monatseinkommens](https://www.brz.eu/fileadmin/editors/files/de/d_docs/news/2018/13-monatseinkommen-angestellte.pdf)
(https://www.brz.eu/fileadmin/editors/files/de/d_docs/news/2018/13-monatseinkommen-angestellte.pdf)